

Kompetenzzentrum für Abgängige Personen - KAP

Zur Realisierung eines umfassenden Informations- und Maßnahmenmanagements zum Thema „Abgängige und unbekannt Leichen“ wurde im Bundeskriminalamt das **Kompetenzzentrum für Abgängige Personen, kurz KAP**, eingerichtet.

Das KAP kümmert sich um **Grundsatzangelegenheiten** des Vermisstenwesens mit dem Ziel, die österreichischen Sicherheitsdienststellen optimal zu servicieren und zu unterstützen.

Zu den Aufgaben zählen weiters:

- Erstellung von statistischen Auswertungen und Lagebildern
- Gestaltung und Optimierung von Geschäftsprozessen
- Vernetzung mit anderen Behörden und Organisationen im In- und Ausland
- Entwicklung und Umsetzung von Möglichkeiten der Angehörigenbetreuung
- Qualitäts-, Informations- und Beschwerdemanagement
- Mitwirkung an der Entwicklung von zielgruppenorientierten Präventionsmaßnahmen

Kontakt

Bundeskriminalamt
Kompetenzzentrum für Abgängige Personen und
Interpolfahndung
Josef Holaubek Platz 1
1090 Wien
Tel.: +43 (0)1 24 836-985025

BMI-II-BK-2-4-2-KAP@bmi.gv.at
BMI-II-BK-2-4-2-Vermisste@bmi.gv.at

www.bundeskriminalamt.at

www.facebook.com/bundeskriminalamt

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, Josef Holaubek-Platz 1, 1090 Wien, www.bundeskriminalamt.at, www.facebook.com/bundeskriminalamt; **Fotos:** © Bundeskriminalamt; **Druck:** Digitaldruckerei des BM.I, Herrengasse 7, 1010 Wien
Stand: Februar 2015.



AB GÄNGIG

**VERMISST.
GESUCHT.
GEFUNDEN.**

**KOMPETENZZENTRUM FÜR
ABGÄNGIGE PERSONEN**

Wann gilt eine Person als abgänglich?

In der Regel wird eine Person, die ihrem gewohnten Umfeld fernbleibt, von Angehörigen oder Bekannten bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle als abgänglich gemeldet.

Dabei spielt die Dauer der Abgängigkeit keine Rolle!

Die Polizei leitet eine Fahndung ein, wenn

- befürchtet wird, dass **Suizidgefahr** besteht oder die abgängige Person **Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalls** geworden sein könnte,
- die abgängige Person auf Grund einer **psychischen Behinderung** hilflos ist oder Leben oder Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
- wenn es sich um eine Minderjährige oder einen Minderjährigen handelt und ein Ersuchen eines berechtigten Elternteils vorliegt (§ 162 Abs. 1 ABGB).



Was unternimmt die Polizei?

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung eines Vermisstenfalles durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion. Abhängig von den Umständen des Falles werden die Fahndungsmaßnahmen auch von den Landeskriminalämtern durchgeführt.

Die Angaben der anzeigenden Person dienen der Polizei als Grundlage für die erste Beurteilung der Situation. Dabei ist jeder Hinweis wichtig!

Basierend auf diesen Informationen werden die Suchmaßnahmen unverzüglich eingeleitet. Die Daten zur abgängigen Person werden im österreichischen Fahndungssystem (EKIS) sowie im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert und sind dadurch sofort in allen Schengen-Staaten abrufbar.

Wird eine Person unter 18 Jahren als abgänglich gemeldet, setzt die Polizei in jedem Fall – auch ohne spezielle Gefährdungslage – die ersten Schritte, sofern ein entsprechendes Ersuchen eines berechtigten Elternteils vorliegt (§ 162 Abs. 1 ABGB).

Mit Fingerspitzengefühl

Das Verschwinden einer nahestehenden Person kann für die Betroffenen ein traumatisierendes Ereignis darstellen. Jede Abgängigkeit wird daher von der Polizei mit großer Sorgfalt und Sensibilität bearbeitet.

Internationale Fahndung

In Vermisstenfällen, bei denen sich die abgängige Person im Ausland aufhalten könnte, wird auch das Bundeskriminalamt Österreich (.BK) tätig: die Fahndungs- oder Auskunftersuchen werden an andere Staaten weitergeleitet und erforderlichenfalls wird eine weltweite Fahndung veranlasst.



Das Bundeskriminalamt ist umgekehrt aber auch Schnittstelle bei Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen um Mitfahndung nach Vermissten. Die notwendigen Abgleiche mit den nationalen DNA- und Fingerabdrucksammlungen werden ebenfalls vom Bundeskriminalamt veranlasst.